



Gemeinde Unterpleichfeld
Kirchstraße 14
97294 Unterpleichfeld

13. Änderung Flächennutzungsplan

Anlage 1: Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Status: Entwurf
Index 2-0-0, Version 20.08.2024

Flächennutzungsplan LA01
Index 2-0-0 vom 20.08.2024

rö ingenieure gmbh

Moltkestraße 7
97082 Würzburg

Tel +49 931 497378-0

info@roe-ingenieure.de
www.roe-ingenieure.de

fachliche Mitwirkung:
Landschaftsarchitekt S. Mayer
97250 Erlabrunn

Umweltbericht

Veränderungsnachweis

Index	Datum	Name	Änderung
1-0-0	12.12.2023	mp	Aufstellung Umweltbericht
2-0-0	20.08.2024	bo/ IB Mayer	Entwurf

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	4
1.1. Inhalt und Ziele	4
1.2. Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	5
1.3. Grundlagen der Umweltprüfung	5
1.4. Beschreibung der verwendeten Methodik	6
2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung	6
2.1. Ökologische Auswirkungen	6
2.2. Schutzgüter	7
2.2.1. Schutzgut Klima- und Lufthygiene	7
2.2.2. Schutzgut Boden	8
2.2.3. Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	9
2.2.4. Schutzgut Arten und Lebensräume	10
2.2.5. Schutzgut Landschaft	15
2.2.6. Schutzgut Mensch	18
2.2.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
2.3. Entsorgungssicherung	19
2.4. Energie	20
2.5. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	20
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	20
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
5. Alternative Planungsmöglichkeiten	22
6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	22
7. Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	23
8. Zusammenfassung	23

Umweltbericht

1. Einleitung

Die Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 (EAG Bau v. 24.06 2004; BGBl I, S.1359) setzt die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung um. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde auch das städtische Bauleitplanverfahren bezüglich der Berücksichtigung der Umweltbelange neu strukturiert.

Es ist grundsätzlich für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen (Ausnahme: § 13 BauGB, § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB). Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument der Umweltprüfung, das die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Einbindung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange bildet und so eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Kommune ermöglicht.

Die Umweltprüfung ist mit dem Umweltbericht in das Bauleitplanverfahren eingebunden. Der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad bezüglich der verschiedenen Schutzgüter, auch ihre Wechselwirkungen untereinander, ist unter Abstimmung mit den Fachbehörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange festzulegen.

Die Grundlage für den Inhalt des Umweltberichtes ist die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht stellt im Wesentlichen den Bestand und die möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb der geplanten Vorhaben dar. Bei der Bewertung der Auswirkungen müssen die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs durch entsprechende Maßnahmen aufgezeigt werden. Hierzu ist auch die potenzielle Entwicklung des Gebietes ohne Planung zu bewerten und mögliche Planungsalternativen zu klären. Der Umweltbericht ist am Ende nochmals allgemeinverständlich zusammenzufassen.

Der Umweltbericht ist ein Teil der Begründung des Bauleitplanverfahrens und nimmt daher am gesamten Bauleitplanverfahren teil.

1.1. Inhalt und Ziele

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst neben redaktionellen Änderungen auch eine Aktualisierung bezüglich der jüngsten Planungen zur Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien.

Das Thema der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Vorranggebietes für Photovoltaik-Anlagen und eines Vorbehaltsgebietes für Windenergie. Des Weiteren wurde eine Hauptversorgungsleitung Strom unterirdisch verlegt und es erfolgte die Änderung einer Teilfläche eines Flurstücks in der Ortslage Unterpleichfeld von ehemals Feuerwehr zu einem Spielplatz.

Die ursprüngliche Nutzung in den Geltungsbereichen bleibt innerhalb dieser Änderung bestehen, es erfolgt eine Nutzungsüberlagerung bzw. eine doppelte Nutzungsüberlagerung, die den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen bzw. Windenergie-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen.

Da sich die Gemeinde Unterpleichfeld zum Ziel gesetzt hat Flächen für erneuerbare Energien zum Entgegenwirken des Klimawandels auszuweisen, sieht sich die Gemeinde in der Pflicht eine Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Umweltbericht

Die Gemeinde Unterpleichfeld möchte entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (06/2023) und des Regionalplanes der Region Würzburg (2), Stand 27.10.2023, Flächen für erneuerbare Energien bereitstellen. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage hierfür geschaffen.

Ziel der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Photovoltaik-Anlagen und Windkraft-Anlagen zu schaffen.

Weiterhin werden in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Hauptversorgungsleitung Strom unterirdisch verlegt und eine ehemals als Feuerwehr ausgewiesene Teilfläche in der Ortslage Unterpleichfeld erhält eine neue Definition als Spielplatz. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Veränderungen des Flächennutzungsplanes, die keine Auswirkungen für die Umwelt hervorrufen.

1.2. Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Hierzu finden die einschlägigen Regelungen der Bauleitplanung wie

- Baugesetzbuch
- Naturschutzgesetze
- Immissionsschutzgesetze
- Abfall- und Wassergesetze
- Bundes-Bodenschutzgesetz

mit entsprechenden Verordnungen ihre Anwendung.

Die Umweltprüfung erfolgt durch die Gemeinde Unterpleichfeld auf der Grundlage des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes sowie dem vorliegenden Vorentwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung und der örtlich vorhandenen Nutzungssituation.

Weiter wird auf die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahmen auf Natur und Umwelt sowie die umliegende Bebauungsstruktur eingegangen.

1.3. Grundlagen der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgt durch die Gemeinde Unterpleichfeld auf der Grundlage der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Weiter wird auf die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt sowie die umliegende Bebauungsstruktur eingegangen. Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie z. B. das Baugesetzbuch und die Naturschutzgesetzgebung wurden entsprechend berücksichtigt.

Das Planungsvorhaben folgt den Zielstellungen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sowie des Regionalplanes der Region Würzburg (2). Im Regionalplan sind für das konkrete Plangebiet keine Aussagen getroffen. Die Gemeinde Unterpleichfeld liegt im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Umweltbericht

1.4. Beschreibung der verwendeten Methodik

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden drei Wertigkeiten unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus werden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima / Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:

In den Umweltbericht ist im Rahmen der Ausführungen zum Schutzgut „Arten und Lebensräume“ der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Aussagen hinsichtlich des potenziellen Vorkommens bzw. Nichtvorkommens von besonders geschützten Arten integriert. Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Änderungsfläche mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, werden im speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hier nicht weiter berücksichtigt.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung

2.1. Ökologische Auswirkungen

Die ökologischen Auswirkungen, durch die im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes stehenden Vorhaben, lassen sich unterscheiden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen und Folgewirkungen:

Baubedingte Wirkungen:

Zu den baubedingten Wirkungen zählen jene Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der örtlichen Wirkungszusammenhänge, die durch und während der eigentlichen Bauarbeiten verursacht werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass beim geplanten Bauvorhaben keine gravierenden baubedingten Wirkungen über die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme räumlich hinausgehen.

Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z. B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen).

Während der Bauphase von Anlagen für erneuerbare Energien kommt es durch die Bautätigkeit selbst zu einer temporären Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen.

Anlagebedingte Wirkungen:

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Anlage der Gebäude und der Verkehrsflächen verursacht. Sie wirken sich durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung mit dem dadurch bedingten Funktionsverlust von Potentialen aus.

Umweltbericht

Eine weitere anlagebedingte Wirkung des Bauvorhabens ist die langfristige Umwandlung von landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche in öffentliche Grünflächen.

Erhebliche Auswirkungen (Blendwirkungen) auf die Umgebung sind nicht zu erwarten. Entsprechende Anlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen dgl. entlang von Straßen sind in Abstimmung mit dem Straßenbauträger so auszurichten, dass keine Blendwirkungen entstehen.

Erhebliche Auswirkungen von Windkraftanlagen sind nicht zu erwarten.

Potenzielle Trafohavarien sind durch geeignete Schutzmaßnahmen vorzubeugen, um Kontaminationen von Boden und Grundwasser zu vermeiden.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Als betriebsbedingte Wirkungen werden Veränderungen definiert, die durch Betrieb und Unterhaltung der Fläche des Gewerbegebiets ausgelöst werden. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind für Wartungsarbeiten dgl. für Anlagen für erneuerbare Energien in sehr geringem Umfang zu erwarten.

2.2. Schutzgüter

Es folgt die Aufzählung der betroffenen Schutzgüter mit verbal-argumentativer Darstellung. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Die nachfolgende Bewertung bezieht sich auf die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien auf derzeit landwirtschaftlichen Flächen, da es sich lediglich um eine Ausweisung zur möglichen Nutzungsüberlagerung handelt. Die redaktionellen Änderungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes haben keine Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

2.2.1. Schutzgut Klima- und Lufthygiene

Bestand und Vorbelastungen

Die vorhandenen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen führen im Sommer, abhängig von der Ausprägung des Bewuchses, zu einer Erwärmung der Luft, sodass diese nicht als Kaltluftentstehungsfläche für die angrenzende Ortsbebauung wirken kann.

Auswirkungen

Durch die erhöhte Versiegelung der intensiv genutzten Ackerfläche zugunsten von Photovoltaik-Anlagen kann es örtlich zu einer geringen Beeinträchtigung der klimatischen Funktionen kommen. Durch die Lage der Flächen sowie deren

Umweltbericht

Ausrichtung zur geschlossenen Ortsbebauung ist jedoch nicht von einer Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses oder des Luftaustausches in den innerörtlichen Bebauungsstrukturen zu rechnen.

Die mikroklimatischen Verhältnisse werden durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Flächen verändert. Die Photovoltaik-Anlagen beeinflussen die Beschattung der Flächen. Mit dem Stand der Sonne wechseln die Flächen in besonnte und beschattete Bereiche. Das überörtliche Klima wird dadurch allerdings nicht beeinflusst.

Durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Entstehung einer durchgängigen Bodenvegetation gegeben. Hierdurch wird eine ganzjährige Steigerung der Transpirationsleistung des Planungsbereiches bewirkt, wodurch ein nachhaltig positiver Einfluss auf das örtliche Kleinklima entsteht.

Die Planung von Flächen für erneuerbare Energien sorgt durch die Einsparung von CO₂-Emissionen zu positiven Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft.

Im Bereich der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und Windenergie-Anlagen sind weder Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion noch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion betroffen. Durch die Ausweisung der geplanten Photovoltaik-Anlagen und Windenergie-Anlagen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“ zu erwarten.

2.2.2. Schutzgut Boden

Bestand und Vorbelastungen

Im Bereich der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und Windenergie-Anlagen bestehen durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung entsprechende Vorbelastungen der natürlichen Bodenpotentiale durch Versiegelungen, Verdichtungen und Umlagerungen.

Durch die Photovoltaikanlagen kommt es zu einer Überdeckung und zu einer Beschattung bisher offener Flächen. Die Versickerung von Niederschlagswasser wird v.a. auf den Traufbereich konzentriert, hierdurch können sich Erosionsrinnen bilden.

Bei den vorliegenden Bodenstrukturen handelt es sich um Löß- bzw. Lößlehmboden mit einer hohen Ertragsfähigkeit.

Der vorhandene Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen abzuschleppen und seitlich zu lagern. Soweit der Oberboden nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht wieder eingebracht wird, ist dieser an anderer Stelle als Oberboden bzw. zur Verbesserung der Oberbodensituation einzubringen.

Bei einer Nutzung des abgeschobenen Oberbodenmaterials zur Verbesserung anderer Ackerflächen sind jedoch keine wesentlichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit des Schutzgutes Boden anzunehmen.

Umweltbericht

Auswirkungen

Durch die zugelassene Bebauung bzw. Überlagerung werden die Flächen verändert und zum Teil dauerhaft höher versiegelt. Durch die geplante Nutzung der Fläche entstehen keine nennenswerten betriebsbedingten Belastungen des Bodens.

Bei einer Nutzung des abgeschobenen Oberbodens zur Verbesserung von Ackerflächen mit weniger günstigen Bodenwerten und einer Berücksichtigung der Rückhaltung des Oberflächenwassers im Rahmen der weiterführenden Planungen sind nur mittlere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Trotz einer zunehmenden Versiegelung der Fläche werden weder das Bodenpotential noch die Bodenfunktionen beeinträchtigt. Lediglich punktuelle Stützkonstruktionen der Anlage greifen den Boden in geringem Maß an.

Im Bereich der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen (13.1.1 – 13.1.5) ist infolge des Wegfalls der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von einem geringeren Nitrat- und Pestizideintrag in die Böden auszugehen, was sich positiv auf das Schutzgut Boden im Hinblick auf eine langfristige Sicherung möglichst unbelasteter Böden auswirkt.

Durch die Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und Windenergie-Anlagen werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch-bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen.

2.2.3. Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Bestand und Vorbelastungen

Innerhalb der Geltungsbereiche für erneuerbare Energien sind, bis auf die Entwässerungsgräben und -mulden, keine Gewässer oder permanent wasserführende Gräben vorhanden, welche Einfluss auf den Oberflächenwasserablauf haben.

Die Entwässerung der angrenzenden Flächen wird nicht verändert.

Von einer Beeinträchtigung des Oberflächenwasserabflusses bzw. der Versickerung ist daher nicht auszugehen.

Die Teilflächen für erneuerbar Energien liegen innerhalb der Zone III A des Trinkwasserschutzgebietes der „Mühlhausener Gruppe“.

Erdeingriffe finden punktuell für erforderliche Fundamente statt.

Auswirkungen

Von einem Einfluss auf die Grundwasserneubildungsfunktion und die Grundwasserqualität wird nicht ausgegangen.

Die Bereiche der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und Windenergie-Anlagen liegen außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und es werden keine Oberflächengewässer in Anspruch genommen. Auch Grundwasser, Quellen und Quellfluren sowie sonstige wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) bleiben unberührt.

Umweltbericht

Im Bereich der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen (13.1.1 – 13.1.5) ist infolge des Wegfalls der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von einem geringeren Nitrat- und Pestizideintrag in das Grundwasser auszugehen, was sich positiv auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf eine langfristige Bereitstellung möglichst unbelasteter Grundwasserressourcen auswirkt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird weiterhin einer direkten Versickerung zugeführt. Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer Verschmutzung oder Kontaminierung des anfallenden Oberflächenwassers ausgegangen.

Durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Entstehung einer durchgängigen Bodenvegetation gegeben. Hierdurch ist eine deutliche Verringerung der Bodenerosion und somit ein Abschwemmen von Bodenteilen in die Gräben und Vorfluter zu erwarten. Hierdurch werden die Schwebstoffeinträge in Gewässer verringert. Gleichzeitig wird hierdurch eine ganzjährige Steigerung der Transpirationsleistung des Planungsbereiches bewirkt, wodurch ein nachhaltig positiver Einfluss auf das örtliche Kleinklima entsteht.

2.2.4. Schutzgut Arten und Lebensräume

Bestand und Vorbelastungen

Vorbelastungen der Tier- und Pflanzenwelt bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die offene Agrarlandschaft bietet u.a. für bodenbrütende Vogelarten sowie den Feldhamster geeignete Lebensräume.

Die Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen 13.1.1, 13.1.2, 13.1.4 und 13.1.5 befinden sich in einem Feldhamster-Schwerpunktraum. Gemäß der Planungshilfe der Regierung von Unterfranken „Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken“ sind diese Planbereiche als Flächen mit mittlerem Raumwiderstand eingestuft.

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Bereich der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und Windenergie-Anlagen folgende Einträge der Artenschutzkartierung:

6125-1480: Dorngrasmücke, Neuntöter, 2019; 6125-1481: Rauchschnalbe, 2019;
6125-1482: Dorngrasmücke, Feldlerche, Neuntöter, 2019; 6125-1483: Haselmaus, 2019; 6125-1484: Feldhamster, 2019; 6126-1155: Feldlerche, Schafstelze, 2019;
6126-1158: Feldlerche, 2019; 6126-1161: Feldhamster, 2019; 6126-1163: Feldlerche, 2019; 6126-1165: Feldlerche, 2019; 6126-1167: Schafstelze, Teichrohrsänger, 2019
6126-1168: Feldlerche, 2019; 6126-1169: Bluthänfling, Dorngrasmücke, 2019;
6126-1170: Schafstelze, 2019

Westlich der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und Windenergie-Anlagen befindet sich das FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“. Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Unterpleichfeld wurde deshalb eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erstellt.

Umweltbericht

Auswirkungen

Im Bereich der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen (13.1.1 – 13.1.5) und die Änderungsflächen für Windenergie-Anlagen (13.2.1 – 13.2.3) besteht infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur ein Lebensraumangebot für relativ wenige Arten, darunter allerdings streng geschützte saP-relevante Arten. Auf den Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen (13.1.1 – 13.1.5) können insbesondere im Offenland bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerche, Schafstelze) sowie der Feldhamster beeinträchtigt werden. Durch die Anlage und den Betrieb der geplanten Windenergie-Anlagen (Änderungsflächen 13.2.1 – 13.2.3) können insbesondere Vögel und Fledermäuse beeinträchtigt werden.

- bodenbrütende Vogelarten im Offenland

Hinsichtlich der Lebensraumsprüche von im Offenland brütenden Vogelarten bestehen auf den Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen teilweise Vorbelastungen durch bestehende Vertikalstrukturen wie Wald, Gehölze, Baumgruppen und Einzelbäume sowie durch benachbarte Verkehrsflächen (dies gilt insbesondere für die Änderungsfläche 13.1.3). Durch die Anlage der Photovoltaik-Anlagen gehen Lebensräume für Offenlandbrüter verloren oder werden zumindest eingeschränkt. So wurde aktuell durch ein Monitoring hinsichtlich der Bestandsentwicklung der Feldlerche beim Bau und nach der Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage in Bundorf (Landkreis Hassberge) festgestellt, dass gemäß Monitoring-Gutachten (Biologenbüro Schlumprecht, Bayreuth) im Jahr 2023 der Nachweis erbracht wurde, dass bei/nach der Umsetzung der ersten Abschnitte kein Bestandsrückgang erfolgte. Vielmehr wurde eine höhere Siedlungsdichte nachgewiesen, was u.a. durch den hohen Rohbodenanteil und das Fehlen von agrarischen Pestiziden zurückzuführen sei.

- Feldhamster

Die Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen 13.1.1, 13.1.2, 13.1.4 und 13.1.5 (mit einer Gesamtfläche von ca. 142 ha) liegen in einem Feldhamster-Schwerpunktraum, der insgesamt eine Fläche von ca. 4.600 ha umfasst. Aufgrund der Veränderung der flächigen Nutzung (Beendigung der ackerbaulichen Bewirtschaftung) besteht Konfliktpotenzial mit den Lebensraumsprüchen des Feldhamsters. Gemäß Ergebnissen von Untersuchungen (z.B. Veröffentlichung „Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen Baden-Württemberg“) werden Photovoltaik-Anlagen vom Feldhamster bei geeigneter Flächengestaltung als Habitat angenommen.

- Vögel und Fledermäuse

Die im Bereich der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und Windenergie-Anlagen überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind. Da im Bereich der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und Windenergie-Anlagen keine Gehölze in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden, welche potenzielle Habitate für gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäuse darstellen könnten, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Im Bereich der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und Windenergie-Anlagen findet auf bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen eine deutliche Nutzungsextensivierung statt, wodurch eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit und des Lebensraumangebotes für viele Vogelarten erreicht wird. Gemäß Ergebnissen

Umweltbericht

von Untersuchungen (z.B. Veröffentlichung „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz, Veröffentlichung „Der naturverträgliche Ausbau der Photovoltaik“ des Naturschutzbund Deutschland) werden die Photovoltaik-Anlagen von vielen Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat angenommen.

Infolge der betriebsbedingten Wirkungen der geplanten Windenergie-Anlagen besteht für Vögel und Fledermäuse das Konfliktpotenzial durch Kollisionsgefahr und Schlagopfer. Der bayerische Windenergieerlass gibt den Rahmen vor, wie sich potenzielle Konflikte z.B. durch die Einrichtung von Betriebsalgorithmen mit zeitweiligen Abschaltungen mindern lassen.

Im nachgeordneten Bauleitplanverfahren (Aufstellung Bebauungsplan) ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung die tatsächliche Betroffenheit von streng geschützten saP-relevanten Arten, insbesondere bodenbrütende Vogelarten im Offenland und Feldhamster, zu überprüfen. Bei Feststellung einer Betroffenheit von streng geschützten saP-relevanten Arten sind die artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsflächen mit den Naturschutzbehörden abzustimmen und rechtzeitig funktionsfähig herzustellen, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Würzburg hat im Rahmen einer telefonischen Vorabstimmung signalisiert, dass bei Festlegung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen in der Regel ein Ausgleich für die entstehenden Beeinträchtigungen von streng geschützten saP-relevanten Arten geleistet werden kann, wie es im räumlichen Zusammenhang der Änderungsflächen durch in den letzten Jahren durchgeführte Planverfahren aufgezeigt wurde (z.B. Bebauungspläne Gemeinde Unterpleichfeld „Seeleite I und II“, „Seeleite III“ und „Solarpark Hilpertshausen“).

Im nachgeordneten Bauleitplanverfahren (Aufstellung Bebauungsplan) können durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches (z.B. durch breite Modulabstände bei Photovoltaik-Anlagen, durch Anlage von Wildtierdurchlässen, durch die Gestaltung von Randbereichen und Abstandsflächen zu Wald u.ä.) Beeinträchtigungen von geschützten und gefährdeten Tierarten vermieden, gemindert und ausgeglichen werden. Der Bedarf von externen Ausgleichsflächen gemäß Artenschutzrecht kann erst auf der Planungsebene des Bebauungsplanes nach einer Ermittlung der tatsächlichen Betroffenheit von geschützten und gefährdeten Tierarten unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgelegt werden. Ohne Kenntnisse über tatsächliche Artvorkommen mittels Kartierungen und ohne Vorlage von konkreten Planungen (temporäre/dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Flächenbewirtschaftung und Modulabstände z.B. im Bereich der Photovoltaikanlagen, Ausgleichsflächen im Geltungsbereich im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs u.ä.) ist der externe Ausgleichsbedarf für Arten auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht abschätzbar.

Nach jetziger Einschätzung sind die in der FNP-Änderung enthaltenen Planungen in Bezug auf das Artenschutzrecht (z. B. Hamster, Feldvögel) realisierbar und es bestehen keine unüberwindlichen Hürden.

Der Flächenverlust durch Überbauung von Ackerflächen ist durch Kompensationsmaßnahmen, sofern nach BauGB erforderlich, im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne auszugleichen.

Umweltbericht

FFH-Verträglichkeitsabschätzung

Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Unterpleichfeld wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung zum FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ erstellt. Die Ergebnisse der Verträglichkeitsabschätzung sind nachfolgend zusammengefasst:

Die Änderungsflächen 13.1.3 (Photovoltaikanlagen) und 13.2.1 (Windkraftanlagen) liegen im nahen Umfeld des FFH-Gebietes westlich der Bundesautobahn A7. Die anderen vorgenannten Änderungsflächen befinden sich östlich der Bundesautobahn A7 und sind durch die überregionale Verkehrsachse vom FFH-Gebiet räumlich getrennt. Die Planvorhaben liegen vollständig außerhalb des FFH-Gebietes.

a) Lebensraumtypen:

Da die Planvorhaben vollständig außerhalb des FFH-Gebietes liegen und somit keine FFH-Lebensraumtypen in Anspruch genommen werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der kartierten FFH-Lebensraumtypen zu erwarten, insbesondere hinsichtlich der Änderungsflächen, die sich östlich der Bundesautobahn A7 befinden. Bei den Änderungsflächen 13.1.3 (Photovoltaikanlagen) und 13.2.1 (Windkraftanlagen) sind zum FFH-Gebiet angemessene Abstände einzuhalten, um potenzielle Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen:

- Photovoltaikanlagen

Sowohl zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der kartierten Lebensraumtypen als auch zum Schutz der geplanten Anlagen (Einhaltung der Baumfallgrenzen) sind ausreichende Abstandsflächen mit natürlicher / naturnaher Gestaltung zum FFH-Gebiet auszuweisen.

Die zum FFH-Gebiet und zu Waldflächen konkret einzuhaltenden Abstände sind im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung (Bebauungsplan) in Abstimmung mit besonders befassen Behörden abzuklären und festzulegen.

- Windkraftanlagen

Gemäß der regionalplanerischen Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zum Bauleitplanverfahren „13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Unterpleichfeld“ wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB darauf verwiesen, dass voraussichtlich bis Ende Februar 2024 seitens der höheren Naturschutzbehörde fachliche Vorgaben zur Beurteilung von Planvorhaben in oder in der Nähe zu FFH-Gebieten vorliegen soll. Im Rahmen einer telefonischen Nachfrage IB Mayer am 27.03.2024 bei der höheren Landesplanungsbehörde (Frau Ziegra-Schwärzer) erfolgte die Aussage, dass bei Windkraftanlagen ein Abstand von mindestens 100 m zu FFH-Gebieten einzuhalten ist (die Rotorblätter müssen sich vollständig außerhalb des FFH-Gebietes befinden).

Bei der Einhaltung angemessener Abstände zum FFH-Gebiet können auch bei den Änderungsflächen 13.1.3 (Photovoltaikanlagen) und 13.2.1 (Windkraftanlagen) erhebliche Beeinträchtigungen der kartierten FFH-Lebensraumtypen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

b) Arten:

Die Planvorhaben liegen vollständig außerhalb des FFH-Gebietes. Im Umfeld des Planvorhabens sind im FFH-Gebiet die folgenden streng geschützten Fledermausarten nachgewiesen (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr).

Umweltbericht

Da die Planvorhaben vollständig außerhalb des FFH-Gebietes liegen, werden weder für die Art bedeutsame FFH-Lebensraumtypen noch im FFH-Gebiet ausgewiesene Quartier- und Jagdhabitats in Anspruch genommen. Deshalb sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der streng geschützten Fledermausarten zu erwarten, insbesondere hinsichtlich der Änderungsflächen, die sich östlich der Bundesautobahn A7 befinden.

Bei den Änderungsflächen „Photovoltaikanlagen“ und „Windkraftanlagen“ sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu beachten, um erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen:

- Photovoltaikanlagen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der nachgewiesenen streng geschützten Fledermausarten sind bei der Änderungsfläche 13.1.3 ausreichende Abstandsflächen mit natürlicher / naturnaher Gestaltung zum FFH-Gebiet auszuweisen. Die zum FFH-Gebiet und zu Waldflächen konkret einzuhaltenden Abstände sind im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung (Bebauungsplan) in Abstimmung mit besonders befassen Behörden abzuklären und festzulegen. Infolge der Umwandlung von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit extensiv genutztem Unterwuchs ist eine Erhöhung des Nahrungsangebotes für Fledermausarten zu erwarten.

- Windkraftanlagen

Die Änderungsflächen 13.2.2 und 13.2.3 überlagern das im Regionalplan 2 (Würzburg) festgesetzte Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 34 „Westlich Burggrumbach“. Gemäß Grundsatz B X 5.1.4 Regionalplan 2 soll in den Vorbehaltsgebieten der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Gemäß der regionalplanerischen Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zum Bauleitplanverfahren „13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Unterpleichfeld“ wird im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 34 (Suchräume P20095 und P20097) derzeit geprüft, ob dieses auf ein Vorranggebiet Windenergie aufgestuft werden kann.

Die westlich der A7 gelegene Änderungsfläche 13.2.1 liegt gemäß der derzeit gültigen Fassung des Regionalplanes 2 im Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung.

Gemäß der regionalplanerischen Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zum Bauleitplanverfahren „13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Unterpleichfeld“ liegt die Änderungsfläche 13.2.1 weitgehend in der Suchraumfläche P20242, die nachzeitigem Planungsstand in eine Erweiterung des zur Aufstufung vorgesehenen Vorbehaltsgebietes WK 34 als Potenzialfläche für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie in den weiteren Planungsprozess einbracht werden soll.

Gemäß der regionalplanerischen Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zum Bauleitplanverfahren „13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Unterpleichfeld“ wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB darauf verwiesen, dass voraussichtlich bis Ende Februar 2024 seitens der höheren Naturschutzbehörde fachliche Vorgaben zur Beurteilung von Planvorhaben in oder in der Nähe zu FFH-Gebieten vorliegen soll. Im

Umweltbericht

Rahmen einer telefonischen Nachfrage IB Mayer am 27.03.2024 bei der höheren Landesplanungsbehörde (Frau Ziegler-Schwärzer) erfolgte die Aussage, dass bei Windkraftanlagen ein Abstand von mindestens 100 m zu FFH-Gebieten einzuhalten ist (die Rotorblätter müssen sich vollständig außerhalb des FFH-Gebietes befinden). Es erfolgte des Weiteren die Aussage, dass es zukünftig keine Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung mehr geben soll. Den Kommunen soll hierdurch die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Flächenvorschläge für Windkraftnutzung in den Planungsprozess einzubringen, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) hinsichtlich ihrer Eignung und Zulässigkeit zu überprüfen sind.

Bei der Einhaltung der seitens der höheren Naturschutzbehörde vorgegebenen Abstände zum FFH-Gebiet können erhebliche Beeinträchtigungen der streng geschützten Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen sind geeignete Maßnahmen zu prüfen und ggf. festzulegen, um Beeinträchtigungen von streng geschützten Fledermausarten zu minimieren bzw. zu vermeiden.

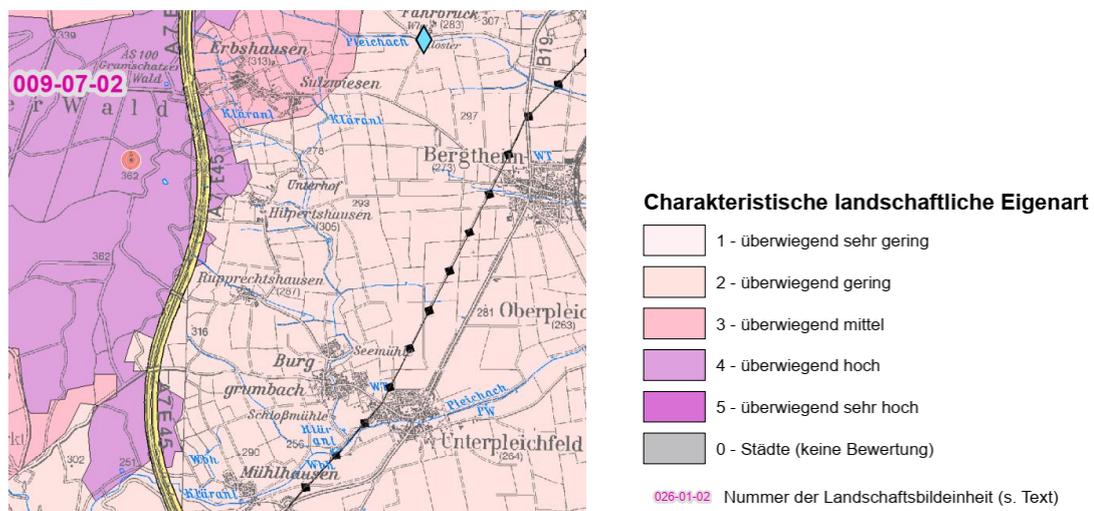
2.2.5. Schutzgut Landschaft

Bestand und Vorbelastungen

Das Landschaftsbild wird durch eine relativ ausgeräumte, weitgehend strukturarme, landwirtschaftliche Ackerflur bestimmt und weist derzeit keine landschaftsprägenden Strukturen und somit keine besondere Erholungsfunktion auf.

Im Bereich der Änderungsflächen befinden sich kleinflächig Feldgehölze, die im Rahmen der Planung erhalten werden. Für die Umsetzung der Planvorhaben ist gemäß derzeitigem Kenntnisstand keine Entfernung/Rodung von Gehölzen erforderlich und geplant.

Als Grundlage für die Bewertung des Landschaftsbildes wird der Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Region 2 Würzburg herangezogen.



Ausschnitt Karte „Schutzgut Landschaftsbild“
(Quelle: Landesamt für Umwelt Bayern, 2013, Plandarstellung ohne Maßstab)

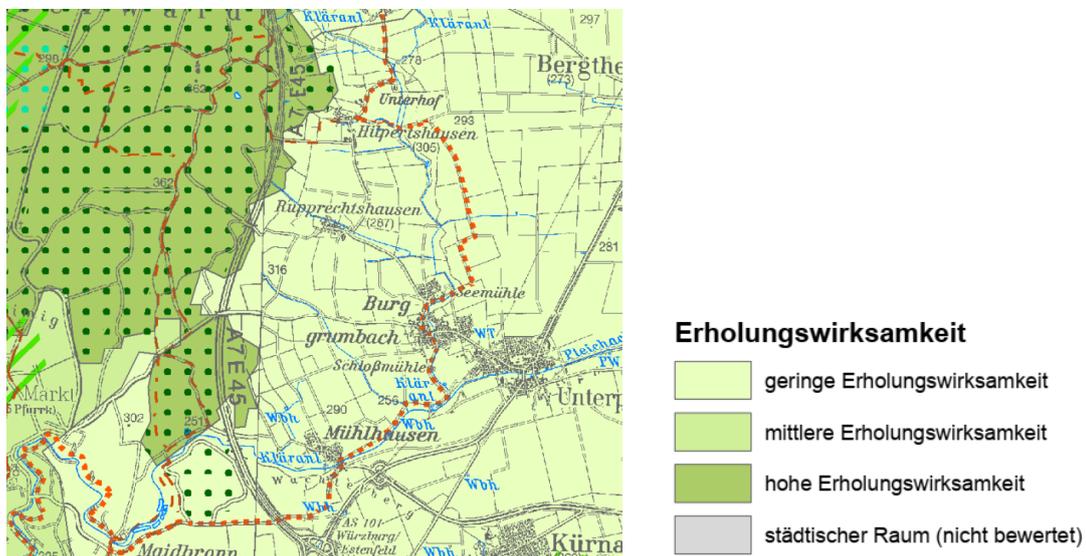
Umweltbericht

Die Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen (13.1.1 – 13.1.5) und die Änderungsflächen für Windenergie-Anlagen (13.2.1 – 13.2.3) liegen im Landschaftsbildraum 028 „Gäuplatten im Maindreieck“ in der Landschaftsbildeinheit 028-01-02 „Gäuplatten im südlichen Maindreieck“:

Ebene Gäulandschaft auf einer Meereshöhe von 300-320 m ü.NN ohne merkliches Relief; ackerbaulich intensiv genutzte Agrarlandschaft mit sehr hohem Ackeranteil, Grünland nur in regelmäßig überschwemmten Bachtälchen; strukturarm mit nur wenigen Feldgehölzen, Hecken und Streuobstbeständen; kleine Wälder mit hohem Laubholzanteil; zahlreiche kleine, aber regelmäßig begradigte Bäche und Gräben meist ohne Uferbegleitgehölze; nur wenige kulturlandschaftliche Elemente in historischen Mittelwäldern oder in den Tälern von Pleichach und Dettelbach erhalten mit Ausnahme der Kitzinger Oberstadt und Rottendorf mit kleineren und größeren Dörfern insgesamt dünn besiedelt, nur punktuell durch Siedlungs- und Gewerbeentwicklung (Gewerbepark Dettelbach) überprägt; von mehreren bedeutenden Fernverkehrswegen (A7, B13, B19, Bahnlinien Würzburg – Schweinfurt und Würzburg – Nürnberg durchzogen.

Die charakteristische landschaftliche Eigenart ist als überwiegend gering eingestuft.

Im Bereich der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und für Windenergie-Anlagen befinden sich weder landschaftsprägende Elemente und Ensembles sowie kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmäler und Ensembles noch Bergkuppen, visuelle Leitlinien mit hoher Fernwirkung oder Höhenrücken mit hoher Fernwirkung.



Ausschnitt Karte „Landschaftserleben – Erholung“
(Quelle: Landesamt für Umwelt Bayern, 2013; Plandarstellung ohne Maßstab)

Die Erholungswirksamkeit ist als gering eingestuft.

Im Bereich der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und für Windenergie-Anlagen befinden sich weder naturkundliche Anziehungspunkte oder Schwerpunkte landschaftsbezogener Erholung noch Aussichtspunkte, überörtliche Wanderwege, unverlärmte Räume oder Erholungswald Intensitätsstufe I und II.

Umweltbericht

Auswirkungen

Durch die Anlagen erneuerbarer Energie in Form von Photovoltaik-Anlagen und Windkraft-Anlagen besteht das Konfliktpotenzial, dass das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigt wird.

Die einzelnen Änderungsflächen werden im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft wie folgt bewertet:

Änderungsfläche 13.1.1 für Photovoltaik-Anlagen

Fläche: ca. 40,98 ha

Von einem Hochpunkt an der Nordwestecke der Änderungsfläche (Flurlage Platte) von ca. 335 m ü.NN nach Süden/Südosten bis in ein kleines Tal westlich Rupprechtshausen auf ca. 290 m ü.NN abfallend; von dort nach Süden/Südwesten hin zur Flurlage Holzweg wieder ansteigend bis auf ca. 330 m ü.NN, dann weiter nach Süden/Südosten leicht abfallend bis zur Änderungsfläche 13.1.2.

Vorhabensspezifische Wirkung auf das Landschaftsbild:

zumeist geringe bis sehr Fernwirkung, in höhergelegenen Teilbereichen mittlere Fernwirkung in östliche Richtung; der Abstand zu Rupprechtshausen beträgt teilweise 200-300 m, zumeist ohne bzw. mit nur geringer Einsehbarkeit, auf westlich Rupprechtshausen liegende Teilflächen hohe Einsehbarkeit vom westlichen Ortsrand aus; der Abstand zu Hilpertshausen beträgt mindestens ca. 350 m

Änderungsfläche 13.1.2 für Photovoltaik-Anlagen

Fläche: ca. 31,89 ha

Von einem Hochpunkt an der Nordwestecke der Änderungsfläche von ca. 320 m ü.NN nach Süden/Südosten zum Erleinsbach hin auf ca. 295 m ü.NN abfallend.

Vorhabensspezifische Wirkung auf das Landschaftsbild:

zumeist geringe Fernwirkung, in höhergelegenen Teilbereichen mittlere Fernwirkung in östliche Richtung; der Abstand zu Rupprechtshausen beträgt mindestens ca. 400 m ohne direkte Einsehbarkeit; der Abstand zu Burggrumbach beträgt mindestens 1,6 km

Änderungsfläche 13.1.3 für Photovoltaik-Anlagen und

Änderungsfläche 13.2.1 für Windenergie-Anlagen

Fläche: ca. 17,36 ha

Von einem Hochpunkt am Nordrand der Änderungsfläche von ca. 335 m ü.NN nach Südosten zur Kreisstraße WÜ3 hin auf ca. 320 m ü.NN abfallend.

Vorhabensspezifische Wirkung auf das Landschaftsbild:

- Photovoltaik-Anlagen: sehr geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild aufgrund der abgeschirmten Lage zwischen Gramschatzer Wald und Bundesautobahn A7
- Windenergie-Anlagen: hohe anlagenbedingte Fernwirkung

Änderungsfläche 13.1.4 für Photovoltaik-Anlagen und

Änderungsfläche 13.2.2 für Windenergie-Anlagen

Von Westrand der Änderungsfläche der Änderungsfläche von ca. 320 m ü.NN nach Osten zum Erleinsbach hin auf ca. 285 m ü.NN abfallend.

Umweltbericht

Vorhabensspezifische Wirkung auf das Landschaftsbild:

- Photovoltaik-Anlagen: geringe bis mittlere Fernwirkung in östliche Richtung, die durch das zwischenliegende Tal des Erleinsbaches gemindert wird; der Abstand zu Burggrumbach beträgt mindestens 1 km
- Windenergie-Anlagen: hohe anlagenbedingte Fernwirkung

Änderungsfläche 13.1.5 für Photovoltaik-Anlagen und Änderungsfläche 13.2.3 für Windenergie-Anlagen

Von einem Hochpunkt an der Nordwestecke der Änderungsfläche (Flurlage Gereut) von ca. 310 m ü.NN nach Osten/Südosten in Richtung Erleinsbach auf ca. 270 m ü.NN abfallend.

Vorhabensspezifische Wirkung auf das Landschaftsbild:

- Photovoltaik-Anlagen: geringe bis mittlere Fernwirkung in östliche Richtung, die durch das zwischenliegende Tal des Erleinsbaches gemindert wird; der Abstand zu Burggrumbach beträgt mindestens 1 km
- Windenergie-Anlagen: hohe anlagenbedingte Fernwirkung

Die Änderungsflächen 13.2.2 und 13.2.3 überlagern das im Regionalplan 2 (Würzburg) festgesetzte Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 34 „Westlich Burggrumbach“.

Gemäß dem Fachbeitrag Landschaftsbild zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Region 2 Würzburg wird die Erholungswirksamkeit der Änderungsflächen als gering eingestuft. Die charakteristische landschaftliche Eigenart ist als überwiegend gering eingestuft.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch die Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und Windenergie-Anlagen wird deshalb als gering bis mittel eingestuft.

2.2.6. Schutzgut Mensch

Die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Geltungsbereich erneuerbarer Energien wird nicht beeinträchtigt.

- Lärm

Bestand und Vorbelastungen

Bei Einhaltung der festgesetzten Emissionswerte ist keine Beeinträchtigung der umliegenden Nutzungsstrukturen, insbesondere der westlich bzw. östlich angrenzenden Wohnbebauung anzunehmen.

Auswirkungen

Durch die Anlagen und oder Teile der Anlagen kommt es zu gewissen Geräuschemissionen und visuellen Störreizen.

Bei Einhaltung der festgesetzten Emissionswerte sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Menschen durch Lärm zu erwarten.

Umweltbericht

- Erholungseignung

Bestand und Vorbelastungen

Die Flächen für erneuerbare Energien stellen keine Erholungsfläche für die Bevölkerung dar.

Gemäß dem Fachbeitrag Landschaftsbild zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Region 2 Würzburg wird die Erholungswirksamkeit der Änderungsflächen als gering eingestuft. Im Bereich der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und für Windenergie-Anlagen befinden sich weder naturkundliche Anziehungspunkte oder Schwerpunkte landschaftsbezogener Erholung noch Aussichtspunkte, überörtliche Wanderwege, unverlärmete Räume oder Erholungswald Intensitätsstufe I und II.

Auswirkungen

Es sind keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft zu erwarten.

2.2.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand und Vorbelastungen

Im direkten Umfeld der Flächen für erneuerbare Energien sind keine oberirdisch sichtbaren Kulturgüter oder Sachgüter vorhanden, jedoch bestehen kartierte Bereiche für Bodendenkmäler.

Auswirkungen

Es sind durch erforderliche Fundamente geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3. Entsorgungssicherung

Bestand und Vorbelastungen

Im direkten Umfeld der Flächen für erneuerbare Energien sind keine Kanäle oder ähnliches vorhanden.

Auswirkungen

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Beim Rückbau der Anlagen sind die Anlagenbestandteile nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen bzw. der Wiederverwertung zuzuführen.

Umweltbericht

2.4. Energie

Bestand und Vorbelastungen

Eine ehemalige Freileitung im Ortsteil Burggrumbach wurde in zwei öffentliche Wirtschaftswege erdverlegt. Diese Änderung (13.4) ist im Flächennutzungsplan angepasst.

Auswirkungen

Die Nähe zu im jeweiligen Geltungsbereich liegenden Freileitungen ist entsprechend des jeweiligen Mediums und nach Vorgabe des Betreibers bzw. Versorgers einzuhalten, um Wechselwirkungen auszuschließen.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.5. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen bzw. sich gegenseitig steigernde nachteilige Umweltauswirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.

Mit der geplanten geringen Flächenversiegelung im Zuge der Realisierung von Anlagen erneuerbarer Energien in Form von Photovoltaik-Anlagen entstehen geringe negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen (Lebensraumpotenzial, Boden- / Wasserhaushalt) in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Wasser (Retentionsfähigkeit, Schadstofffilter und Wasserspeicher). Gleiches gilt für punktuelle Standorte entsprechender Windkraftanlagen.

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen wirkt sich nachteilig auf das aus. Gleichzeitig geht für die Tier- und Pflanzenwelt im Geltungsbereich teilweise der Lebensraum verloren.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die überplanten Ackerflächen weiterhin intensiv bewirtschaftet werden und gegebenenfalls der Unterboden allmählich durch die landwirtschaftlichen Maschinen weiter verdichtet werden.

Es würden weitere Nebenwirkungen wie ungünstiger Stoffeintrag in Oberflächengewässer durch die Tagwasserableitung und Erosion bei zeitweise vegetationsfreien Böden entstehen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung erfolgt langfristig keine Einsparung von CO₂-Emissionen zu positiven Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft.

Umweltbericht

Schutzgut	bei Durchführung der Planung	bei Nichtdurchführung der Planung
Klima/Luft	kein oder nur sehr geringer Flächenverlust für Kaltluftproduktion und Lufthygiene	Kaltluftproduktion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
Boden	geringfügiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung; Extensivierung der Nutzung	intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Düngemittel- und Pestizideinsatz
Wasser	geringfügige Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der kleinflächig neu versiegelten Flächen; Extensivierung der Nutzung	Regenwasser versickert weitgehend an Ort und Stelle; intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Düngemittel- und Pestizideinsatz
Arten und Lebensräume	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen (potenzieller Lebensraum für Arten der Feldflur); Extensivierung der Nutzung	keine Veränderung
Landschaftsbild	Veränderung durch die Anlage der Solarmodule und Windkraftanlagen; Extensivierung der Nutzung	keine Veränderungen
Mensch	geringe Einschränkung der Naherholungsfunktion; anlage- und betriebsbedingte Störreize	keine Veränderungen
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	keine Betroffenheit

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Schutzgut	Maßnahme
Klima/Luft	Durchführung von Begrünungsmaßnahmen; Extensivierung der Nutzung
Boden	Extensivierung der Nutzung
Wasser	die Planung berührt keine Überschwemmungsgebiete, Fließ- oder Stillgewässer oder Bereiche mit hohem Grundwasserstand; Extensivierung der Nutzung
Arten und Lebensräume	durch den Eingriff werden weder kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung noch geschützte Lebensräume in Anspruch genommen; Extensivierung der Nutzung
Landschaftsbild	die Änderungsflächen befinden sich in Bereichen, deren charakteristische landschaftliche Eigenart als überwiegend gering eingestuft ist; im Bereich der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und für Windenergie-Anlagen befinden sich weder landschaftsprägende Elemente und

Umweltbericht

	Ensembles sowie kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmäler und Ensembles noch Bergkuppen, visuelle Leitlinien mit hoher Fernwirkung oder Höhenrücken mit hoher Fernwirkung; Extensivierung der Nutzung
Mensch	es werden keine Flächen mit Bedeutung für die Erholungsfunktion in Anspruch genommen
Kultur- und Sachgüter	Boden- oder Einzeldenkmäler werden nicht beeinträchtigt

Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bereits Flächen für Feldhamsterausgleichsmaßnahmen dargestellt. Hierdurch können weiterhin im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen und Kompensationen festgesetzt werden.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Prüfung alternativer Standorte für Flächen für erneuerbarer Energien ist nicht erforderlich, da eine vorherige Ausweisung dieser Flächen vorangeht.

6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung verwendet.

Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten (z. B. zur Schallimmissionsprognose) vergeben.

Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung erfolgt durch die Gemeinde Unterpleichfeld in Abschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Geltungsbereichs wurden herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterpleichfeld
- amtliche Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg
- Artenschutzkartierung (LfU Bayern)
- Fachbeitrag Landschaftsbild zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Region 2
- Bodeninformationssystem Bayern
- BayernAtlas (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) sowie die Topografische Karte
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehungen

Umweltbericht

Die im Rahmen des Verfahrens evtl. zur Verfügung gestellten Informationen und Hinweise von beteiligten Behörden zum Datenbestand bzw. zu den voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt werden soweit erforderlich in die Untersuchungen der betroffenen Umweltbelange einbezogen.

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.

Detaillierte Untersuchungen der relevanten Umweltfaktoren liegen nicht vor, daher sind Kenntnislücken vorhanden.

7. Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung ist keine kontinuierliche Umweltbeobachtung. Vielmehr geht es darum, frühzeitig aus der Durchführung resultierende erhebliche, unvorhergesehene Folgen zu erkennen.

Indirekte Überwachung ist durchaus sinnvoll, ebenso sind fernerkundliche Überwachungsmethoden in Verbindung mit Begehungen und Befragungen sinnvolle Beobachtungsinstrumente.

Für die Überwachung ist die zuständige Fachabteilung der Gemeindeverwaltung zuständig.

8. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich Umweltauswirkungen in geringem Maße durch die Vorhaben verbleiben.

Geschützte Lebensräume (wie Biotope, Landschaftsschutzgebiete dgl.) sind von der Planung nicht direkt betroffen.

Die Flächen für erneuerbare Energien liegen in der Zone III A des Trinkwasserschutzgebietes der „Mühlhausener Gruppe“.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden durch ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung, sofern nach BauGB erforderlich, kompensiert.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“ sind von geringer Erheblichkeit, da durch das Vorhaben weder Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion noch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen werden.

Bezüglich des Schutzgutes Boden wird von einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgegangen. Im Bereich der Änderungsflächen befinden sich Böden mit hoher Ertragsfähigkeit. Bedingt durch die Notwendigkeit im Hinblick auf die Entwicklung der Gemeinde Unterpleichfeld wird diese Beeinträchtigung von Seiten der Gemeinde in Kauf genommen.

Da durch das Vorhaben weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–

Umweltbericht

bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten.

Von geringer Erheblichkeit sind die ebenfalls die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“, da durch das Vorhaben weder amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen werden. Auch Grundwasser, Quellen und Quellfluren, sowie sonstige wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) bleiben unberührt.

Da durch das Vorhaben im eigentlichen Eingriffsbereich weder kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung noch geschützte Lebensräume in Anspruch genommen werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Lebensraumausstattung zu erwarten.

Im Bereich der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen (13.1.1 – 13.1.5) und die Änderungsflächen für Windenergie-Anlagen (13.2.1 – 13.2.3) besteht infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur ein Lebensraumangebot für relativ wenige Arten, darunter allerdings streng geschützte saP-relevante Arten. Auf den Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen (13.1.1 – 13.1.5) können insbesondere im Offenland bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerche, Schafstelze) sowie der Feldhamster beeinträchtigt werden. Durch die Anlage und den Betrieb der geplanten Windenergie-Anlagen (Änderungsflächen 13.2.1 – 13.2.3) können insbesondere Vögel und Fledermäuse beeinträchtigt werden.

Im nachgeordneten Bauleitplanverfahren (Aufstellung Bebauungsplan) ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung die tatsächliche Betroffenheit von streng geschützten saP-relevanten Arten, insbesondere bodenbrütende Vogelarten im Offenland und Feldhamster, zu überprüfen. Bei Feststellung einer Betroffenheit von streng geschützten saP-relevanten Arten sind die artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsflächen mit den Naturschutzbehörden abzustimmen und rechtzeitig funktionsfähig herzustellen, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Gemäß dem Fachbeitrag Landschaftsbild zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Region 2 Würzburg wird die Erholungswirksamkeit der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und Windenergie-Anlagen als gering eingestuft. Die charakteristische landschaftliche Eigenart ist als überwiegend gering eingestuft. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch die Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und Windenergie-Anlagen wird deshalb als gering bis mittel eingestuft.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Kultur- und Sachgüter“ bestehen keinerlei Auswirkungen. Es sind keine erheblichen oder planungsrelevanten Veränderungen möglicher Wechselwirkungen infolge der Änderungsflächen für Photovoltaik-Anlagen und Windenergie-Anlagen bekannt.

Gemäß aktuellem Kenntnisstand ergeben sich keine erheblichen Summationswirkungen mit anderen Planvorhaben im Bereich Unterpleichfeld.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im nachgeordneten Bauleitplanverfahren durch eingriffsmindernde und grünordnerische Maßnahmen zu kompensieren.

Schutzgut	Auswirkungen	Erheblichkeit
Klima/Luft	gering	gering
Boden	gering-mittel	gering-mittel

Umweltbericht

Wasser	gering	gering
Arten und Lebensräume	gering-mittel	gering-mittel
Landschaftsbild	gering-mittel	gering-mittel
Mensch	gering-mittel	gering-mittel
Kultur- und Sachgüter	keine	keine

Aufgestellt

Unterpleichfeld,

Würzburg, 20.08.2024

.....
Alois Fischer
1. Bürgermeister

Gemeinde Unterpleichfeld

.....
Steffen Röscher Dipl.-Ing. (FH)
Architekt, Stadtplaner, Beratender Ingenieur

rö ingenieure gmbh